**Deutscher Bundestag** **Drucksache 19/957**

**19. Wahlperiode** 27.02.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

# Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Christian Lindner, Dr. Marco Buschmann, Katrin Helling-Plahr, Katharina Kloke, Jürgen Martens, Roman Müller-Böhm, Alexander Graf Lambsdorff, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Anna Elisabeth Bauer, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg, Mario Brandenburg, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Bijan Djir-Sarai, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Daniela Katrin Kluckert, Pascal Kober, Wolfgang Kubicki, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Oliver Luksic, Alexander Müller, Dr. Martin Neumann, Thomas Sattelberger, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Johannes Vogel, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP**

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes – Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten

### A. Problem

Im Jahr 2017 wurden in Deutschland 222.683 Asylanträge gestellt. Dies ist – mit Ausnahme der Jahre 2015 und 2016 – der höchste Wert seit 1993. Die Erfolgsaussichten der Anträge variieren jedoch je nach Herkunftsstaat der Antragsteller und haben aus vielen Herkunftsstaaten in der Regel von vornherein sehr geringe Erfolgsaussichten, auch weil die Anträge möglicherweise aus nicht asylrelevanten Motiven gestellt werden. Zu diesen Herkunftsstaaten gehören auch die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik.

Gleichzeitig kommen viele Menschen aus anderen Herkunftsstaaten in die Bundesrepublik Deutschland, deren Anspruch asylrechtlichen Schutzes begründet ist. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollten daher auf diese Personengruppe konzentriert werden. Hierdurch wird auch die Akzeptanz des Asylsystems in der Öffentlichkeit gestärkt, die erforderlich ist, damit die Bundesrepublik Deutschland ihren humanitären Verpflichtungen mittel- und langfristig nachkommen kann.

### B. Lösung

Eine Möglichkeit zur Konzentration der Mittel des BAMF sowie der Länder und Kommunen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist die Beschleunigung des Verfahrens, die durch eine Einstufung von Ländern als sichere Herkunftsstaaten erreicht werden kann.

Durch den Gesetzentwurf werden daher die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne des Artikels 16a Absatz 3 des Grundgesetzes, des Artikels 37 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 und des § 29a des Asylgesetzgesetzes (AsylG) erklärt. Einen entsprechenden Gesetzentwurf hatte die Bundesregierung bereits am 6. April 2016 vorgelegt (Bundestags-Drucksache 18/8039); er erhielt jedoch nicht die Zustimmung des Bundesrates. Die Einordnung als sicherer Herkunftsstaat führt nicht dazu, dass Personen aus diesen Herkunftsländern ihren Anspruch auf asylrechtlichen Schutz verlieren. Die Antragsteller müssen aber die Vermutung widerlegen, dass ihr Ersuchen offensichtlich unbegründet ist, indem sie nachweisen, dass sie politisch verfolgt werden oder ihnen im Herkunftsstaat ein ernsthafter Schaden droht. Die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat führt durch die Vermutung, dass der Anspruch des Antragsstellers offensichtlich unbegründet ist, sowie durch verkürzte verfahrensrechtliche Fristen zu einer Beschleunigung des asylrechtlichen Verfahrens; damit werden die rechtlichen Voraussetzungen für eine schnellere Rückführung geschaffen.

Die Einstufung der sogenannten Westbalkanstaaten hat zu einem erheblichen Rückgang der Asylsuchenden aus diesen Staaten geführt. Es ist daher zu erwarten, dass die Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik zu ähnlichen Folgen und damit zu einer Entlastung der BAMF sowie der Länder und Kommunen führen wird.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

**E. Erfüllungsaufwand**

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Einstufung als sichere Herkunftsstaaten wird eine schnellere Entscheidung über den aufenthaltsrechtlichen Status der Betroffenen ermöglichen sowie eine zügigere Rückführung in ihre Herkunftsländer. Hierdurch ist zu erwarten, dass die Kosten der Länder und Kommunen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sinken.

Zu erwarten ist ferner ein Rückgang der Asylbewerberzahlen aus den drei Staaten, die nun als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden. Dies verringert die Kosten für die Durchführung von Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Wie hoch die Verringerung des Erfüllungsaufwands ausfallen wird, lässt sich nur schwer prognostizieren, da dies von einer Vielzahl weiterer Faktoren abhängt, z.B. von der Entwicklung der wirtschaftlichen und politischen Situation in den

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

drei Herkunftsstaaten und dem zügigen Vollzug von Rückführungen in diese Staaten durch die Länder und Kommunen.

**F. Weitere Kosten**

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau in Deutschland sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes – Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Änderung des Asylgesetzes

Anlage II des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage II (zu § 29a)

Albanien

Demokratische Volksrepublik Algerien

Bosnien und Herzegowina

Ghana

Kosovo

Königreich Marokko

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik

Montenegro

Senegal

Serbien

Tunesische Republik“.

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 2018

**Christian Lindner und Fraktion**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Jahr 2017 stellten 222.683 Personen in Deutschland einen Asylantrag. Dies ist – mit Ausnahme der Jahre 2015 und 2016 – noch immer der höchste Wert seit 1993. Es ist absehbar, dass die Herausforderungen für die Bundesrepublik Deutschland durch Fluchtbewegungen mittel- und langfristig hoch bleiben werden. Die Bundesrepublik Deutschland wird weiterhin den Personen, die humanitären Schutz benötigen, diesen gewähren. Dies setzt jedoch die Konzentration der zur Verfügung stehenden Mittel auf die Personen voraus, die einen Anspruch auf asylrechtrechtlichen Schutz haben. Erforderlich ist ferner eine breite öffentliche Akzeptanz des Asylsystems (vgl. Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Migration und Integration, Jahresgutachten 2017, S. 81). Die Zustimmung der Bevölkerung kann aber leiden, wenn der Eindruck entsteht, dass Asylsuchende vor allem aus Motiven nach Deutschland kommen, die nicht asylrechtlich relevant sind.

Zu beobachten ist, dass die Anerkennungsquoten zwischen den Herkunftsstaaten stark variieren und Asylanträge im Hinblick auf einige Herkunftsstaaten nur geringe Erfolgsausschichten haben. Zu diesen Staaten gehören die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik. Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes sowie Artikel 37 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes erlauben es, bestimmte Herkunftsstaaten als sichere Herkunftsstaaten einzuordnen.

Folge der Einordnung als sicherer Herkunftsstaat ist nicht, dass die Asylsuchenden ihren persönlichen Anspruch auf Schutz verlieren, die Einordnung erlaubt aber die Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens (vgl. BVerfGE 94, 115 <131>). Dies geschieht zum einen, indem die widerlegliche Vermutung aufgestellt wird, dass Anträge von Asylsuchenden aus diesen Staaten offensichtlich unbegründet sind (Artikel 16a Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes; § 29a Absatz 1 AsylG). Der Asylsuchende hat jedoch die Möglichkeit, die Vermutung zu widerlegen. Hierzu muss er Tatsachen darlegen, welche die Annahme begründen, dass er im Herkunftsstaat im Sinne des § 3 Absatz 1 AsylG verfolgt wird oder ihm dort ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 AsylG droht. Es reicht daher aus, wenn er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die Vermutung der Nichtverfolgung durch schlüssigen Vortrag erschüttert (vgl. Bergmann in: ders./Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 29a AsylG Rn. 10 ff.). Zu berücksichtigen ist auch, dass auch im Asylverfahren der Amtsermittlungsgrundsatz gilt. In der Praxis ist es und muss es möglich sein, innerhalb der verkürzten Verfahrungsdauer die Vermutung des sicheren Herkunftslandes zu widerlegen. So wurde etwa im 2. Quartal 2017 Asylbewerbern aus Ghana in 6,1 % der Fälle Asyl gewährt, Antragstellern aus dem Kosovo in 3,2 % und solchen aus dem Senegal in 5,7 % aller Fälle (vgl. Bundesregierung, Erster Bericht zu der Überprüfung der Voraussetzungen zur Einstufung der in Anlage II zum Asylgesetz bezeichneten sicheren Herkunftsstaaten, Bundestags-Drucksache 19/299, S. 13, 17 und 26). Dazu sind gut zugängliche und aktuelle Informationen, auch durch unabhängige Beobachter vor Ort, über Rechtsanwendung und Menschenrechtslage in den Herkunftsländern wichtig.

Soweit es in einem sicheren Herkunftsstaat Gruppen gibt, bei denen vermehrt Gründe für einen asylrechtlichen Schutz vorliegen, wird deren Vorbringen bereits heute besonders intensiv geprüft. Es sollten im BAMF zukünftig Sonderbeauftragte benannt werden, die über vertiefte Kenntnisse zu diesen Gruppen verfügen. Auch eine spezielle Rechtsberatung für diese Gruppen sollte eingerichtet werden.

Ist ein Asylantrag nach § 29a Absatz 1 AsylG „offensichtlich unbegründet“, beschleunigt dies zum anderen das weitere Verfahren erheblich. So verkürzt sich die Ausreisefrist auf eine Woche (§ 36 Absatz 1 AsylG). Auch die Klagefrist gegen den ablehnenden Asylbescheid beträgt nur eine Woche (§ 74 Absatz 1 AsylG). Eine Klage hat zudem per se noch keine aufschiebende Wirkung (§ 75 Absatz 1 AsylG); die aufschiebende Wirkung kann nur durch einen entsprechenden Antrag nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung erreicht werden, der ebenfalls innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu stellen ist (§ 36 Absatz 3 Satz 1 AsylG) und vom Gericht binnen einer Woche entschieden werden soll (§ 36 Absatz 3 Satz 5 AsylG). Während der Asylsuchende auf die Entscheidung wartet, unterliegt er einem absoluten Beschäftigungsverbot (§ 61 Absatz 2 Satz 4

AsylG) und muss – bei einer Regelung der Länder – bis zur Entscheidung in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen. Schließlich kann das BAMF ein Wiedereinreiseverbot verhängen (§ 11 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz).

Die Einordnung als sicherer Herkunftsstaat führt daher zu einer schnelleren Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status der Antragsteller aus diesem Land und schafft damit die rechtlichen Voraussetzungen für eine schnellere Rückführung der Betroffenen in ihre Herkunftsländer. Dies senkt nicht nur die Verwaltungskosten des BAMF, sondern auch der Länder und Kommunen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Einordnung von Staaten als sichere Herkunftsstaaten den Anreiz mindert, aus wirtschaftlichen Motiven nach Deutschland zu kommen, wenn die betroffene Person weder politisch verfolgt ist noch ihr im Herkunftsstaat ein ernsthafter Schaden droht. Angesichts der niedrigen Anerkennungsquoten ist daher davon auszugehen, dass nach der Einordnung als sichere Herkunftsstaaten die Zahl der Asylsuchenden aus diesen Ländern sinken wird.

**II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Gesetzentwurf fügt die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik der Liste sicherer Herkunftsstaaten in der Anlage II des Asylgesetzes hinzu und erklärt sie zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 37 der Richtlinie 2013/32/EU.

Die Erklärung zu sicheren Herkunftsstaaten ist nach Artikel 16a Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes zulässig, wenn es in dem Herkunftsstaat landesweit keine politische Verfolgung sowie keine Folter gibt. Nach Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU darf in einem solchen Staat generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie 2013/32/EU noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Gesetzgeber die Rechtslage, die Rechtsanwendung und die allgemeinen politischen Verhältnisse in einem Herkunftsstaat ermitteln und auf Basis einer Gesamtwürdigung dieser Faktoren eine Entscheidung treffen, wobei nicht alle Faktoren gleichwertig sind und vollständig erfüllt sein müssen (BVerfGE 94, 115 <136 f.>). Das Bundesverfassungsgericht billigt dem Gesetzgeber hierbei einen Entscheidungs-, Einschätzungs- und Wertungsspielraum zu und prüft nur, ob eine Entscheidung nicht unvertretbar ist und ob sich der Gesetzgeber „mit guten Gründen“ darauf stützen konnte (BVerfGE 94, 115 <143 f.>). Ein Indiz für einen sicheren Herkunftsstaat können dabei die niedrigen Anerkennungsquoten sein (BVerfGE 94, 115 <137>). Nach Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU ist zudem zu berücksichtigen, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird (a) durch die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung, (b) die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und/oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und/oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention keine Abweichung zulässig ist, (c) die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention und (d) das Bestehen einer Regelung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzung dieser Rechte und Freiheiten gewährleistet. Sowohl Artikel 16a Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes als auch Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU verlangen für die Annahme eines sicheren Herkunftsstaates keine einhundertprozentige Verfolgungssicherheit. Einzelfälle führen daher nicht dazu, dass ein Staat nicht als sicherer Herkunftsstaat eingeordnet werden kann. Dies zeigt sich bereits daran, dass der Schutzanspruch nicht vollständig ausgeschlossen werden soll, sondern lediglich eine widerlegliche Vermutung begründet wird (Bergmann in: ders./Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, Art. 16a GG Rn. 71; Thym in: Wortprotokoll der 15. Sitzung des Innenausschusses am 23. Juni 2014, S. 15).

Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf vom 6. April 2016 (Bundestags-Drucksache 18/8039) ausführlich dargelegt, dass die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik diese Voraussetzungen erfüllen. An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert. Auch Österreich, Slowenien, die Niederlande und Kroatien haben die drei Staaten als sichere Herkunftsländer im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU eingestuft, Bulgarien die Demokratische Volksrepublik Algerien (Bundesregierung, Erster Bericht zu der Überprüfung der Voraussetzungen zur Einstufung der in Anlage II zum Asylgesetz bezeichneten sicheren Herkunftsstaaten, Bundestags-Drucksache 19/299, S. 31 f.). Auch die Schutzquoten der drei Staaten sind weiterhin gering. So stellten im Jahr 2016 4.156 Personen aus dem Königreich Marokko einen Asylantrag und im Jahr 2017 bis Ende August 2.367 Personen; asylrechtlichen Schutz erhielten lediglich 3,6 % (2016) bzw. 6,0 % (2017) der Antragsteller. Im Fall der Demokratischen Volksrepublik Algerien stellten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2016 3.761 Personen (Schutzquote: 2,7 %) einen entsprechenden Antrag sowie im Jahr 2017 2.349 (Schutzquote: 3,3 %). Im Falle von Tunesien betrug die Schutzquote im Jahr 2016 0,6 % bei 974 Antragstellern und im Jahr 2017 3,1 % bei 557 Antragstellern.

**III. Alternativen**

Keine.

**IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 16a Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes.

**V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Artikel 36 und 37 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes erlaubt die Anerkennung von Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten, soweit hierbei die Anforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU beachtet werden. Die Voraussetzungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/32/EU liegen im Fall der drei Herkunftsstaaten, die durch dieses Gesetz zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden, vor

**VI. Gesetzesfolgen**

**1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Ausweitung der widerleglichen Vermutung eines fehlenden Grundes für einen asylrechtlichen Schutz kann zu einer schnelleren Entscheidung und damit zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands führen. Da allerdings auch im Einzelfall weiterhin der Tatsachenvortrag der Antragsteller zu prüfen ist, lässt sich kaum prognostizieren, wie groß dieser Effekt ist.

**2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Keine.

**3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keiner.

**4. Erfüllungsaufwand**

Die Einstufung als sichere Herkunftsstaaten wird eine schnellere Entscheidung über den aufenthaltsrechtlichen Status der Betroffenen ermöglichen eine zügigere Rückführung in ihre Herkunftsländer. Hierdurch ist zu erwarten, dass die Kosten der Länder und Kommunen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sinken.

Zu erwarten ist ferner ein Rückgang der Asylbewerberzahlen aus den drei Staaten, die nun als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden. Dies verringert die Kosten für die Durchführung von Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Wie hoch die Verringerung des Erfüllungsaufwands ausfallen wird, lässt sich nur schwer prognostizieren, da dies von einer Vielzahl weiterer Faktoren abhängt, z.B. von der Entwicklung der wirtschaftlichen und politischen Situation in den drei Herkunftsstaaten und dem zügigen Vollzug von Rückführungen in diese Staaten durch die Länder und Kommunen.

**5. Weitere Kosten**

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau in Deutschland sind nicht zu erwarten.

**6. Weitere Auswirkungen**

Auswirkungen des Gesetzes auf die Verbraucherinnen und Verbraucher, gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf die demographische Entwicklung sind nicht zu erwarten.

**VII. Befristung; Evaluierung**

Artikel 37 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Situation in Staaten, die sie als sichere Herkunftsstaaten eingestuft haben, regelmäßig zu überprüfen. Dies erfolgt durch das Auswärtige Amt, das regelmäßig sowie bei konkreten Anlässen Lageberichte zu den sicheren Herkunftsstaaten erstellt. Diese Berichte stehen auch den Asylbehörden zur Verfügung, so dass sie eine Veränderung der aktuellen Lage in diesen Staaten unmittelbar berücksichtigen können. Zudem legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor, ob die Voraussetzungen für die Einordnung eines Landes als sicherer Herkunftsstaat weiterhin vorliegen (§ 29a Absatz 2 AsylG). Die Bundesregierung kann auch schnell auf eine Veränderung der politischen Verhältnisse in

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

einem sicheren Herkunftsstaat reagieren, indem sie durch Rechtsverordnung die Einordnung als sicherer Herkunftsstaat für sechs Monate aussetzt (§ 29a Absatz 3 AsylG).

**B. Besonderer Teil**

**Zu Artikel 1** (Änderung des Asylgesetzes)

Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf vom 6. April 2016 ausführlich dargelegt, dass die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik die Anforderungen an einen sicheren Herkunftsstaat erfüllen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/8039, S. 9 ff.). Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass diese Einschätzung nicht mehr zutrifft.

**I. Demokratische Volksrepublik Algerien**

Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur Demokratischen Volksrepublik Algerien vom 25. Januar 2016, der auch die Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen sowie internationale Organisationen wie z.B. UNHCR oder IKRK berücksichtigt, entspricht die Bestimmung dieses Staates zum sicheren Herkunftsstaat den vorgenannten Kriterien.

Algerien ist eine Demokratische Volksrepublik laut der Verfassung, welche als Staatsprinzipien demokratische Regierungsführung und soziale Gerechtigkeit vorsieht. Algerien ist seit vielen Jahren politisch stabil. Der Staatspräsident nimmt eine starke Stellung ein und wird alle fünf Jahre direkt gewählt. In den beiden Parlamentskammern verfügen die Regierungsparteien über eine große Mehrheit. Oppositionsparteien können sich relativ ungehindert betätigen, soweit sie zugelassen sind. Mit der Verfassungsreform von 2016 sollen die Rechte der parlamentarischen Opposition gestärkt werden. Die Staatsgewalt wird in allen Teilen des Landes effektiv und uneingeschränkt ausgeübt. Algerien ist insbesondere an folgende Übereinkommen auf dem Gebiet der Menschenrechte gebunden:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte;
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW);
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;
- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) vom 28.07.1951einschließlich des Protokolls über die Rechtsstellung von Flüchtlingen vom 31.01.1967;
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Anti-Folter-Konvention);
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention);
- UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen;
- Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.

Die unter Kapitel IV aufgeführten Artikel 29 bis 59 der Verfassung (von 1996, geändert 2008) beinhalten einen umfassenden Katalog von Grund- und Menschenrechten. Der Grundrechtsschutz in der algerischen Verfassung ist hoch und soll durch die im Frühjahr 2016 in Kraft getretene Verfassungsreform weiter ausgebaut werden, u.a. wurde ein Nationaler Menschenrechtsrat eingerichtet.

Es liegen keine Informationen über weitverbreitete und massive Menschenrechtsverletzungen vor. Die Verfassung verbietet Folter und unmenschliche Behandlung. Im algerischen Strafgesetz ist Folter seit 2004 ein Verbrechen. Die Regierung löste im Januar 2016 den militärischen Geheimdienst DRS auf, der bisher für Folter und Misshandlung von Häftlingen verantwortlich gemacht wurde. Änderungen in der Strafprozessordnung enthalten Maßnahmen zum Schutz von Zeugen und erlauben es Verdächtigten unmittelbar nach einer Verhaftung nunmehr einen Rechtsbeistand zu kontaktieren.

Das traditionelle islamische Strafrecht wird nicht angewendet. Die Todesstrafe wird zwar verhängt, seit 1993 gilt aber ein von Staatspräsident Bouteflika wiederholt bekräftigtes Moratorium. Die Verfassung erklärt den Islam zur Staatsreligion, verbietet aber Diskriminierung aus religiösen Gründen. Missionierungen sind verboten, die (versuchte) Konvertierung eines Muslims ist unter Strafe gestellt. Christen stellen in Algerien eine sehr kleine, Juden eine praktisch nicht sichtbare Minderheit dar. In den letzten Jahren geht die Regierung allerdings verstärkt mit Verhaftungen gegen Anhänger der religiösen Minderheit der Ahmadiyya vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Trotz des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots bewirkt das von islamischen Grundsätzen geprägte Familien- und Erbrecht eine rechtliche und faktische Diskriminierung von Frauen. Durch Änderungen im Familiengesetzbuch und das kürzlich verabschiedete Gesetz gegen häusliche Gewalt soll der Schutz von Frauen aber verbessert werden. Die Verfassungsreform soll die Gleichberechtigung von Frauen im Beruf garantieren. Es gibt keine Erkenntnisse zu weiblicher Genitalverstümmelung. Zum besseren Schutz von Kindern wurde zuletzt ein Gesetz verabschiedet, das das Strafgesetzbuch ergänzt und dem Problem von Kindesentführungen begegnen soll. Trotzdem sind bei den Themen Gewalt gegen Kinder, Versorgung der Kinder einschließlich dem Recht auf Bildung und Gesundheit und sonstiger rechtlicher Schutz weiterhin Defizite zu konstatieren.

Das algerische Rechtssystem folgt formal im Wesentlichen dem französischen Vorbild (in welchem staatliches Handeln nur ausnahmsweise überprüfbar ist). Dies gilt auch für den Aufbau der Justiz. Die Richterinnen und Richter werden für eine Dauer von zehn Jahren ernannt und können u.a. im Fall von Rechtsbeugung abgelöst werden. Die Rechte der Beschuldigten im Prozess werden nicht immer beachtet. Die Gerichte üben in der Regel keine wirksame Kontrolle staatlichen Handelns aus. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist gut ausgebaut, der Rechtsweg wird aber noch selten in Anspruch genommen.

Die Gleichheit vor dem Gesetz ist durch die Verfassung garantiert. Gleichzeitig fehlt vielen Bürgern das Vertrauen in die Justiz aufgrund vermuteter politischer Einflussnahme. Gemäß der Verfassung ist die Versammlungsfreiheit garantiert. Die Regierung kann jedoch unter Berufung auf ein Dekret aus dem Jahr 2001 Demonstrationen verbieten. Seitens der Sicherheitskräfte kommt es gelegentlich zu nach dem Gesetz allerdings verbotenen Misshandlungen von Personen

Die in der Verfassung garantierte Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern ist in der Praxis nicht immer gewährleistet. Geltende Gesetze und Vorschriften werden nicht immer einheitlich und flächendeckend angewandt. Die von Präsident Bouteflika bereits im Juni 2000 eingesetzte Justizreformkommission führte zwar zur Entlassung der Mehrheit der Präsidenten der erst- und zweitinstanzlichen Gerichte und zu massiven Umbesetzungen im Justizsystem. Strukturelle Verbesserungen sind dadurch jedoch nicht eingetreten. Den Bürgerinnen und Bürgern fehlt nach wie vor das Vertrauen in die Justiz, sie sehen vor allem in politisch relevanten Strafverfahren Handlungsbedarf. Nach belastbarer Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen und Journalisten nimmt die Exekutive in solchen Fällen unmittelbar Einfluss auf die Entscheidungen des Gerichts. Die Justizreform wird zudem nur äußerst schleppend umgesetzt. Die Verfassungsreform schreibt ein Interventionsverbot in den Ablauf der Justiz fest.

Die algerische Staatsgewalt wird landesweit effektiv ausgeübt. Oppositionelle Gruppierungen und Nichtregierungsorganisationen machen u.a. Einschränkungen bei Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit geltend. Die Inanspruchnahme verwaltungsgerichtlichen Schutzes wegen solcher Einschränkungen ist in Algerien faktisch nicht feststellbar.

Es wird eine relativ freie Meinungsäußerung zugelassen; die geäußerten Meinungen werden von staatlicher Seite aber weitgehend ignoriert. Es existiert eine private Presse mit zahlreichen Titeln, jedoch sind die meisten Zeitungen auf staatliche Druckereien sowie auf Anzeigen und Werbung der staatlichen Werbe- und Verlagsgesellschaft angewiesen. Zeitungen üben daher häufig Selbstzensur aus, um ihre Einnahmen nicht zu gefährden. Ausländische Satellitensender sind frei zugänglich, im Internet findet bisher keine (systematische) Zensur statt.

In Algerien sind mehrere nichtstaatliche Menschenrechtsorganisationen aktiv. Internationale Menschenrechtsorganisationen sind in Algerien nicht dauerhaft vertreten. Das lokale Amnesty-International-Büro behandelt regionale Fragestellungen. Daneben existiert eine staatliche Menschenrechts-Konsultativkommission. Trotz formaler Änderungen ihres Statuts auf Veranlassung der VN bleibt sie wegen der Ernennung des Vorsitzenden durch den Präsidenten in der Nähe einer Quasi-Regierungsorganisation. Im Februar 2016 wurde eine Verfassungsänderung verabschiedet, durch die ein Nationaler Menschrechtsrat eingerichtet worden ist. Seit 2005 haben allerdings Angehörige angesehener Organisationen − u.a. Amnesty International (Ausnahme Besuch Flüchtlingslager Westsahara-Flüchtlinge in Tindouf), Human Rights Watch, Réseau Euro-Méd − ungeachtet fortgesetzter Antrage keine Visa für Algerien erhalten.

Algerien ist in den vergangenen Jahren zunehmend zum Transit- und teilweise auch zum Zielland von Migranten, vor allem aus seinen südlichen Nachbarstaaten, geworden. Die Behörden nehmen regelmäßig Abschiebungen von Migranten aus dem südlichen Afrika an die nigrische bzw. malische Grenze vor, bei ersterem auf Grundlage eines Rückführungsübereinkommens. Asyl kann in Einzelfällen gewahrt werden, ein gesetzlicher Asylstatus besteht aber nicht – ein Gesetz ist in Vorbereitung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Algerien wünscht sich eine engere Zusammenarbeit mit der EU und ihren Mitgliedstaaten sowie insbesondere mehr Investitionen und ein noch stärkeres wirtschaftliches Engagement bei der angestrebten Diversifizierung seiner Volkswirtschaft. Das bestehende Assoziierungsabkommen soll auf algerischen Wunsch hin überprüft werden.

Seit Oktober 2012 existiert eine EU-Menschenrechts-Länderstrategie zu Algerien. Zentrale Anliegen sind die Sensibilisierung der algerischen Seite für grundlegende Gehalte v.a. der politischen Freiheitsrechte, nicht zuletzt der Notwendigkeit, die Zivilgesellschaft sich elementar entfalten zu lassen. Die EU bringt Menschenrechtsthemen regelmäßig auf.

Trotz der vorhandenen Defizite in der Menschenrechtssituation steht einer Einstufung Algeriens als sicheres Herkunftsland nichts entgegen. Hierbei ist auch auf das solide Niveau der materiellen Versorgung (Wohnraum, Gesundheitssystem, Bildung) zu verweisen. Es kann als gewährleistet betrachtet werden, dass in Algerien weder asylrelevante Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen Konfliktes drohen. Die Demokratische Volksrepublik Algerien wird von anderen EU-Staaten durch Bulgarien, Österreich, die Niederlande, Slowenien und Kroatien als sicherer Herkunftsstaat eingestuft.

**II. Königreich Marokko**

Nach der Berichterstattung des Auswärtigen Amtes zu Marokko bis Ende Januar 2016 sowie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des halbstaatlichen Nationalen Menschenrechtsrates (CNDH), lokaler Menschenrechtsgruppen, von Akteuren der marokkanischen Zivilgesellschaft, der vor Ort vertretenen internationalen Nichtregierungsorganisationen sowie des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) entspricht die Bestimmung Marokkos zum sicheren Herkunftsstaat den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts.

Marokko ist ein Königreich mit einer Verfassung, die Gewaltenteilung und demokratische Regierungsführung vorsieht. Die höchstrangige Entscheidungsgewalt liegt beim König, der sich dabei auch auf eine allgemein anerkannte traditionelle, insbesondere religiöse Legitimität als „Führer der Gläubigen“ stützt. Im Parlament sind Abgeordnete aus 15 politischen Parteien vertreten. Die Regierung wird von einer Koalition aus vier Parteien gebildet. Zugelassene Oppositionsparteien werden in ihrer Arbeit nicht wesentlich eingeschränkt. Politische Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen politischen Kräften werden offen und kontrovers geführt. Die Staatsgewalt wird in allen Teilen des Landes effektiv und uneingeschränkt ausgeübt.

Marokko ist insbesondere an folgende Übereinkommen auf dem Gebiet der Menschenrechte gebunden:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte;
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW);
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;
- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) vom 28.07.1951, einschließlich des Protokolls über die Rechtsstellung von Flüchtlingen vom 31.01.1967;
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Anti-Folter-Konvention);
- Fakultatives Zusatzprotokoll zur Anti-Folter-Konvention (gezeichnet November 2014). Der zur Umset- zung erforderliche nationale Mechanismus soll beim Nationalen Menschenrechtsrat (CNDH) angesiedelt werden und befindet sich im Aufbau.
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention).
- Menschenrechte und bürgerliche Freiheiten sind in Verfassung und Gesetzgebung verankert. Die seit dem 1. Juli 2011 gültige Verfassung beruft sich in der Präambel auf die universellen Menschenrechte. In den unter Titel II aufgeführten Artikeln 19 bis 35 garantiert die Verfassung einen umfassenden Katalog von Grund- und Menschenrechten.

Staatliche Repressionsmaßnahmen gegen bestimmte Personen oder Personengruppen wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sind nicht festzustellen. Insbesondere gibt es keine Berichte zu extralegalen Tötungen, Verschwinden von Personen oder systematischer Folter und Misshandlung. Systematische Menschenrechtsverletzungen finden nicht statt. Verfassungsrechtlich besonders geschützt und strafrechtlich bewehrt sind die Rolle der Monarchie, der Islam als

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Staatsreligion und die territoriale Integrität des Landes (gemeint: der marokkanische Anspruch auf die Westsahara, ein Territorium mit ungeklärtem völkerrechtlichen Status).

Die marokkanische Regierung lehnt den Einsatz von Folter ab und bemüht sich um aktive Prävention. Der Nationale Menschenrechtsrat (CNDH) und Nichtregierungsorganisationen berichten über einzelne Fälle von nicht gesetzeskonformer Gewaltanwendung durch Sicherheitskräfte, die nicht von staatlicher Stelle angeordnet sind. Die Todesstrafe wird zwar verhängt, ist seit 1993 aber nicht mehr vollstreckt. Diese Praxis ist nicht formalisiert.

Der sunnitische Islam malekitischer Rechtsschule ist Staatsreligion in Marokko (99 % der Bevölkerung). Artikel 3 der Verfassung garantiert die individuelle Religionsfreiheit. Der Artikel zielt auf die Ausübung der Staatsreligion ab, schützt aber auch die anderen anerkannten Schriftreligionen Judentum und Christentum. Der Bundesregierung ist keine Bestrafung eines Angehörigen nicht anerkannter Religionsgemeinschaften bekannt. Grundsätzlich ist der freiwillige Religionswechsel von Marokkanern weder straf- noch zivilrechtlich verboten. Apostasie (Abfall vom Islam) ist nicht mit Strafe bewehrt. Die Verfassung von 2011 garantiert die Gleichheit von Mann und Frau, schränkt diese durch Bezugnahme auf den Islam aber wieder ein. Der nationale Menschenrechtsrat (CNDH) mit Verfassungsrang unterrichtet in systematischer Weise den Gesetzgeber und die Öffentlichkeit, welche Gesetze diesem Anspruch noch nicht voll genügen. Das Recht auf Eheschließung wird durch islamisches Familienrecht eingeengt. Muslimischen Frauen ist verboten, nicht-muslimische Männer zu heiraten.

Jeder außereheliche Geschlechtsverkehr und auch Ehebruch sind strafbar. Strafverfolgung ist sehr selten, findet aber statt. Haft- und Geldstrafen werden verhängt. Für homosexuelle Handlungen, die ebenfalls selten verfolgt werden, gilt ein erhöhter Strafrahmen. Fälle von Genitalverstümmelung sind nicht bekannt.

Kinderarbeit im Allgemeinen und unbezahlte Hausarbeit von minderjährigen Mädchen im Besonderen sind verbreitet. Gesetzgebung und staatliche Schutzmaßnahmen sollen ausgebaut werden. Das aktuelle Schutzniveau ist gering. Die Gleichheit vor dem Gesetz ist formal gewährleistet. Der Zugang zu Verwaltung und Justiz ist für Analphabeten und Bewohner entlegener Gebiete und oft auch für Frauen schwierig.

Meinungs- und Pressefreiheit sind ausgeprägt und werden in Anspruch genommen. Allerdings bestehen rechtliche Einschränkungen. In Einzelfällen kommt es zur strafrechtlichen Verfolgung im Hinblick auf besonders geschützte Institutionen und Güter: Rolle des Königs, Islam als Staatsreligion, territoriale Integrität (Westsahara), Fragen der öffentlichen Moral. Es gibt keine staatliche Zensur. Ausländische Satellitensender und das Internet sind frei zugänglich. Das Anti-Terrorgesetz von 2003 verbietet Medien mit extremistisch-islamistischem Inhalt. Der Rechtsweg ist in Marokko formal sichergestellt. Probleme ergeben sich aus der Effizienz der Justiz. Marokko arbeitet mit internationalen Partnern (EU, Europarat, EU-Mitgliedstaaten), um die Justiz effizienter und unabhängiger zu machen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist gut ausgebaut und fällt auch Ur-teile gegen den Staat, wird aber noch selten in Anspruch genommen.

Mit der Verfassung von 2011 wurde ein Verfassungsgericht gegründet. Es kann Gesetzesvorhaben anhalten, wenn sie nicht verfassungskonform sind. Die Frage der Verfahrensarten und Zuständigkeiten ist noch im Gesetzgebungsprozess.

Marokko hat traditionell enge Bindungen zur Europäischen Union und strebt die Übernahme des gemeinschaftsrechtlichen Acquis an. Marokko hat in den vergangenen Jahren seine Beziehungen zum Europarat ausgebaut. Das marokkanische Parlament ist seit 2009 mit der parlamentarischen Versammlung des Europarates als „Partner for Democracy“ verbunden, seit 2013 hat Marokko Beobachterstatus in der European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ). Das Justizsystem weist die aus anderen Transformationsländern bekannten Schwächen auf, befindet sich jedoch in einem Reformprozess. Die Judikative kann im Wesentlichen als unabhängig bezeichnet werden. Geltende Gesetze und Vorschriften werden nicht immer einheitlich und flächendeckend angewandt, z.B. im Bereich der Korruptionsbekämpfung. Bei der Strafverfolgung und Strafzumessung fällt auf, dass die Umsetzung von Gesetzesnovellen - z.B. bei der Stärkung von Frauenrechten oder dem Kampf gegen häusliche Gewalt - in der Rechtspraxis häufig Jahre benötigt. Zentrale rechtsstaatliche Elemente wie die Unschuldsvermutung oder das Recht auf einen fairen Prozess sind verfassungsmäßig festgeschrieben. Staatliche Eingriffe in Grundrechte von Bürgern beruhen auf Gesetzen. Die Exekutive bekennt sich zu rechtsstaatlichen Grundsätzen. Es gibt staatliche wie nicht-staatliche Organisationen, die die Einhaltung dieser Grundsätze überprüfen.

Seit 2007 gibt es eine staatliche Antikorruptionsbehörde (Instance centrale de prévention de la corruption). Ihre Aufgaben liegen vorrangig in der Prävention, nicht in der aktiven Korruptionsbekämpfung. Mit der Verfassung von 2011 wurde die Institution des „Médiateur pour les droits de l‘homme“ eingerichtet. Dies entspricht einem Ombudsmann für Fälle staatlichen Machtmissbrauchs. Ein ebenfalls mit der Verfassung von 2011 geschaffener

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Rechnungshof (Cour des comptes) überprüft die Rechtmäßigkeit der öffentlichen Finanzen und verfasst grundsätzliche Berichte.

Der 2011 durch die Verfassung geschaffene Nationale Menschenrechtsrat (CNDH) soll die Menschenrechtsituation in Marokko beobachten und fördern. Er kommt diesem Auftrag durch regelmäßige vertiefte Berichte nach, die auch Missstände im staatlichen Handeln anprangern und Leitlinien für das politische Handeln setzen.

Zudem beobachten auch internationale Menschenrechtsorganisationen – wie etwa Human Rights Watch und Amnesty International – das Handeln der Exekutive und die Effektivität des Rechtssystems aufmerksam und kritisch. In Marokko besteht keine Bedrohung aufgrund willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder internen bewaffneten Konflikts. Der seit 1991 bestehende Waffenstillstand im Westsahara-Konflikt wird von einer VN-Mission überwacht (MINURSO).

Der Grundsatz der Nichtzurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention wird eingehalten. Das nationale Asylverfahren in Marokko wird vom UNHCR durchgeführt. Marokko steht kurz davor, ein vollständiges Migrations- und Zuwanderungsrecht zu vollenden, das dann auch eine nationale Asylbehörde umfassen wird.

Die marokkanische Staatsgewalt wird landesweit effektiv ausgeübt. Politische Verfolgung findet nicht statt. Marokko erkennt ausdrücklich in seiner Verfassung die Diversität der Nation an. Offizielle Staatssprachen sind Arabisch und die Berbersprachen. Die Kultur der Sahraouis ist anerkannt und wird gefördert. Die jüdischen Wurzeln der Nation werden gepflegt. Marokko gewährt in der Regel unabhängigen internationalen Organisationen zum Zwecke der Überwachung der Menschenrechtslage Zugang zu seinem Hoheitsgebiet und entsprechenden Institutionen und Einrichtungen.

Marokko ist seit vielen Jahren politisch stabil. Eine regelmäßige intensive Überprüfung der Lage in Marokko, insbesondere die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze, erfolgt auch im Rahmen des im Dezember 2013 verabschiedeten europäisch-marokkanischen Aktionsplans zur Umsetzung des „statut avancé“. Nach alledem steht einer Einstufung Marokkos als sicherer Herkunftsstaat trotz noch vorhandener Defizite nichts entgegen. Es kann als gewährleistet betrachtet werden, dass in Marokko generell weder asylrelevante Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen Konfliktes drohen. Das Königreich Marokko wurde bisher von Slowenien, Österreich, den Niederlanden und Kroatien als sicherer Herkunftsstaat eingestuft.

**III. Tunesische Republik**

Nach der Berichterstattung des Auswärtigen Amtes zu Tunesien bis zum 25. Januar 2016 sowie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen sowie internationaler Organisationen, wie z.B. Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), entspricht die Bestimmung Tunesiens zum sicheren Herkunftsstaat weitgehend den vorgenannten Kriterien.

Die neue Verfassung bestimmt als Regierungsform Tunesiens ein gemischtes System mit einem direkt vom Volk gewählten Präsidenten und einem starken Parlament („Versammlung der Volksvertreter“). Die Parlamentswahlen 2011 und 2014 sowie die Direktwahl des Staatspräsidenten 2014 verliefen frei und fair. Kommunalwahlen sollten erstmals im Herbst 2016 stattfinden, sind aber seitdem auf unbestimmte Zeit verschoben worden. Seit 2011 hat sich ein lebendiges, aber latent instabiles Mehrparteiensystem herausgebildet. Eine freie Betätigung der politischen Opposition ist grundsätzlich möglich. Die Regierung wird vom Parlament gewählt, das nur im Fall eines Scheiterns der Regierungsbildung vom Präsidenten aufgelöst werden kann. Eine vorzeitige Absetzung der Regierung ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich. Jedoch kann der Präsident eine Vertrauensabstimmung des Parlamentes gegen die Regierung erzwingen, ohne dass ein Alternativkandidat präsentiert werden muss. Im Übrigen birgt die Aufteilung der Exekutiv-Kompetenzen zwischen dem Präsidenten und dem Premierminister (Verteidigungs-, Außen-, und Sicherheitspolitik sind dem Präsidenten vorbehalten) die Gefahr von Streitigkeiten in der Regierungspraxis. Ein (noch zu bildendes) unabhängiges Verfassungsgericht soll künftig über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze wachen. Eine Verlängerung der auf zwei 5-jährige Perioden begrenzten Amtszeit des Präsidenten ist in der Verfassung ausdrücklich ausgeschlossen.

Tunesien ist insbesondere an folgende Übereinkommen auf dem Gebiet der Menschenrechte gebunden:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte;
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau einschließlich Zusatzprotokoll;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Übereinkommen über die Rechte des Kindes;
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten;
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, -prostitu-tion und -pornographie;
- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;
- Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einschließlich Zusatzprotokoll (bislang national nicht umgesetzt);
- Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Genozids;
- Internationale Konvention zum Schutz gegen willkürliches Verschwindenlassen von Personen;
- Erstes Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte;
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einschließlich Zusatzprotokoll;
- Römisches Statut des IStGH.

Die tunesische Verfassung vom 26. Januar 2014 enthält umfangreiche Garantien bürgerlicher und politischer sowie wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Grundrechte. Artikel 49 der Verfassung enthält einen allgemeinen Gesetzesvorbehalt, setzt aber auch gesetzlichen Beschränkungen der Grundrechte bestimmte Schranken, verpflichtet die Justiz zum Schutz der Grundrechte und untersagt Verfassungsänderungen, die den Wesensgehalt der Grundrechte antasten. Bis zur Einrichtung eines Verfassungsgerichts wacht ein provisorisches Verfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesentwürfen. Eine anhaltende gesetzgeberische Herausforderung bleibt die Harmonisierung der gesamten bestehenden Rechtsordnung mit der neuen Verfassung. Artikel 128 der Verfassung sieht die Gründung einer unabhängigen Instanz für Menschenrechte („Menschenrechtskommission“) mit beratender Funktion vor; die Umsetzung dieser Vorschrift steht noch aus. Es darf als weitgehend gewährleistet angesehen werden, dass in Tunesien keine asylrelevante Verfolgung stattfindet. Systematische Menschenrechtsverletzungen finden nicht statt. Staatliche Repression gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen wegen ihrer Nationalität, politischen Überzeugung, Rasse oder Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder sozialen Gruppe findet nach Kenntnis der Bundesregierung nicht statt. Die persönliche Freiheit des Einzelnen wird durch staatliche Stellen nicht willkürlich eingeschränkt, das Leben des Einzelnen ist durch staatliche Stellen grundsätzlich nicht gefährdet. Nichtregierungsorganisationen beanstanden jedoch vereinzelt dubiose Todesfälle von Personen in Gewahrsam oder Haft.

Gemäß § 230 des tunesischen Strafgesetzbuchs werden homosexuelle Handlungen mit Haftstrafe von drei Jahren belegt. Dies gilt sowohl für homosexuelle Handlungen zwischen Männern als auch für solche zwischen Frauen. In den vergangenen Jahren ist die Vorschrift auch wiederholt angewendet worden.

Artikel 23 der Verfassung garantiert den Schutz der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit, verbietet seelische oder körperliche Folter und schließt eine Verjährung des Verbrechens der Folter aus. Mit der Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur Konvention der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe am 29. Juni 2011 hat sich Tunesien zur Einrichtung eines nationalen Präventionsmechanismus verpflichtet, diese völkerrechtliche Verpflichtung jedoch noch nicht umgesetzt. Die tunesische Regierung veröffentlicht keine amtlichen Informationen oder Statistiken, die belastbare qualitative oder quantitative Aussagen über Menschenrechtsverletzungen gegenüber Terrorverdächtigen zulassen würden. Sie räumt mit wiederholten Bekenntnissen zur Folterprävention und zum Kampf gegen die Straflosigkeit von Amtspersonen, die sich entsprechender Vergehen schuldig gemacht haben, jedoch indirekt Verfehlungen ein.

Tunesische und internationale Medien sowie spezialisierte Nichtregierungsorganisationen, wie die Organisation Mondiale contre la Torture (OMCT) oder die Organisation contra la Torture en Tunisie (OCTT), berichten kontinuierlich über Einzelfälle von Folter, insbesondere in der Polizeihaft, unmenschliche Behandlung in den Haftanstalten, die nicht europäischen Standards entsprechen, sowie Bestrebungen, rechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen einzuleiten. Bislang sei es jedoch in keinem einzigen Fall gelungen, eine Verurteilung von Amtspersonen oder ehemaligen Amtspersonen wegen Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bestrafung zu erreichen. Abstrakte Befürchtungen, dass diese Delikte wieder zunehmen könnten, werden vor allem im Zusammenhang mit Terrorabwehrmaßnahmen geäußert.

Das tunesische Strafgesetzbuch von 1913 sieht in seiner geltenden Fassung die Todesstrafe für Mord, Vergewaltigung mit Todesfolge sowie Landesverrat vor. Neue Straftatbestände, für die eine Sanktionierung mit der Todesstrafe vorgesehen ist, wurden durch das am 7. August 2015 in Kraft getretene Gesetz gegen Terrorismus und Geldwäsche geschaffen. Eine verfassungsrechtliche oder gesetzliche Aufhebung der Todesstrafe wurde in der Phase des demokratischen Übergangs seit 2011 vermehrt diskutiert, jedoch nie beschlossen. Die Todesstrafe wird de jure weiterhin verhängt, de facto jedoch nicht vollstreckt. Die letzte Vollstreckung fand 1991 statt.

Die Verfassung garantiert die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Nach dem neuen Vereinsrecht können alle Arten von Vereinigungen gegründet und zugelassen werden. Die Verfassung garantiert in Artikel 37 das Recht auf friedliche Versammlungen und Demonstrationen. Zu Einschränkungen kam es mehrfach während der verschiedenen Ausnahmezustände, die nach Anschlägen im Juni und November 2015 verhängt wurden und die zum Teil – wie z.B. der gerade aktuell geltende – landesweit mit einer nächtlichen Ausgangssperre einhergehen. Die Sicherheitsbehörden verhielten sich während des Ausnahmezustands zum Teil widersprüchlich. De jure wurden öffentliche Versammlungen und Demonstrationen wiederholt verboten. De facto verzichtete man jedoch darauf, trotz Verbots anberaumte Veranstaltungen, wie z.B. Protestmärsche gegen den umstrittenen Gesetzentwurf zur „wirtschaftlichen und finanziellen Versöhnung“ im September 2015, gewaltsam aufzulösen.

Die Bedingungen für unabhängige Medienberichterstattung haben sich in den letzten Jahren grundlegend verbessert. Es wurden sowohl wichtige rechtliche Grundlagen zum Schutz der freien Presse geschaffen als auch die offiziellen und informellen Strukturen, die zur Unterdrückung freier Meinungsäußerung eingesetzt wurden, größtenteils abgeschafft. Die Meinungs- und Pressefreiheit sowie auch das Recht auf Zugang zu Informationen und Kommunikationsnetzwerken wurden in den Artikeln 31 und 32 der Verfassung von 2014 ausdrücklich gestärkt. Das hat in den letzten Jahren zum Entstehen einer lebendigen, teilweise wildwüchsigen Medienlandschaft geführt, die Missstände offen thematisiert. Dennoch existieren weiterhin Einschränkungen z.B. in der Berichterstattung über sicherheitsrelevante Themen.

Seit den Anschlägen im März und Juni 2015 und den Ausweitungen der Antiterrormaßnahmen hat sich diese Tendenz verstärkt. Journalisten und Blogger, die Kritik an Sicherheitskräften üben, müssen weiterhin mit Strafen rechnen. So kommt es immer wieder zu einzelnen Fällen von fragwürdiger Strafverfolgung – oft mit Hilfe der Anwendung von Paragraphen aus dem Strafrecht, die zwar durch das Pressegesetz von 2012 aufgehoben wurden, jedoch de facto weiterhin angewendet werden. Darüber hinaus werden Verleumdungsvorwürfe durch Journalisten gegen Sicherheitsbeamte auch von Militärgerichten behandelt – eine Praxis, die von tunesischen und internationalen Menschenrechtsorganisationen scharf kritisiert wird. Ebenso existieren weiterhin Einschränkungen in der Möglichkeit der Kritikausübung an der Religion. Rechtlich verankert ist dies u.a. in Artikel 6 der Verfassung, der den „Schutz des Sakralen“ garantiert. Diesen positiven Entwicklungen stehen Gesetzesvorhaben entgegen, die die Pressefreiheit einschränken könnten. Ein Gesetzentwurf zum Schutz von Sicherheitsbehörden hatte im April 2015 scharfe Kritik von Seiten der nationalen Journalistengewerkschaft und Menschenrechtsorganisationen hervorgerufen. Laut „Reporter ohne Grenzen“ hätte die Verabschiedung des Gesetzentwurfs „extrem schwerwiegende“ Folgen für die Meinungsfreiheit in Tunesien. So sieht er z.B. harte Strafen gegen diejenigen vor, die „Stimmung“ gegen die tunesische Armee machen. Die Verhandlungen des Gesetzentwurfes wurden zunächst auf Eis gelegt, allein die Diskussion über dieses Gesetz hat jedoch erste Folgen für die Medienlandschaft in Tunesien. In einigen Redaktionen ist eine gewisse Unsicherheit über Grenzen der Pressefreiheit eingekehrt und führt vereinzelt zu Selbstzensur z.B. bei Sicherheitsthemen. Auch das am 25. Juli 2015 verabschiedete Antiterrorgesetz, das das alte Antiterrorgesetz aus dem Jahr 2003 ersetzt, sorgt für Kritik. Vor allem die vage Terrorismusdefinition und der Straftatbestand der „Relativierung von Terrorismus“ erlauben laut Reporter ohne Grenzen zu große Interpretationsräume für strafrechtliche Verfolgung von Journalisten, die über Terrorangriffe berichten oder die Regierung kritisieren. Ein ursprünglich im Gesetzentwurf enthaltener Paragraf, der den Schutz von Quellen einschränken sollte, konnte kurz vor der Abstimmung im Parlament nach Druck von Menschenrechtsorganisationen verhindert werden.

Tunesien liegt 2015 im Press Freedom Index von „Reporter ohne Grenzen“ auf Platz 126 (im Vorjahr: Platz 133). Weiterhin verhindern Repressionen und Übergriffe gegen Journalisten, die in vielen Fällen ungeahndet bleiben, eine bessere Platzierung. Laut dem tunesischen Zentrum für Pressefreiheit hat sich die Anzahl der Übergriffe auf Journalisten seit Jahresbeginn 2015 im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht, bleibt aber im Regionalvergleich vergleichsweise moderat. Allein im Mai 2015 wurden 22 Vorfälle registriert. Reporter ohne Grenzen, die seit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2011 ein Büro in Tunis betreiben, zeigen sich „äußerst besorgt“ über diesen Trend und fordern die Sicherheitsbehörden auf, diesen Vorfällen nachzugehen.

Das Gesetz über das tunesische Verfassungsgericht sieht die Möglichkeit vor, sich im Falle einer vermuteten Verfassungsverletzung auch schon vor Ausschöpfung des Instanzenweges an das Verfassungsgericht zu wenden, welches allerdings noch nicht eingerichtet worden ist. Tunesien ist mit der EU assoziiert und kooperiert mit der NATO. Beitrittsperspektiven bestehen nicht. Die Unabhängigkeit der Justiz ist in der Verfassung vom Januar 2014 garantiert. Die Umsetzung der von der neuen Verfassung hierfür vorgesehenen hohen Instanzen geht allerdings weiterhin nur schleppend voran. Das am 13. November 2015 verabschiedete Gesetz zur Errichtung des Hohen Justizrates, der künftig die Selbstverwaltung der Justiz übernehmen soll, wurde zum zweiten Mal in Folge vom provisorischen Verfassungsgericht als teilweise verfassungswidrig verworfen. Damit verzögert sich auch die Besetzung des neuen Verfassungsgerichts auf der Basis des am 20. November 2015 nach einer lebhaften Debatte über die Sicherung der (partei-)politischen Unabhängigkeit der künftigen Richter verabschiedeten Verfassungsgerichtsgesetzes. Die Tunesische Republik wird von Österreich, den Niederlanden, Slowenien und Kroatien als sicherer Herkunftsstaat eingestuft.

**Zu Artikel 2** (Inkrafttreten)

Die Regelung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.